

**Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB**

An alle Mitglieder der  
Angehörigenvertretungen  
in den Mitgliedseinrichtungen  
des BeB

Rolf Winkelmann  
Mitglied des BAB im BeB

**Fragen? Gerne!**

Email:  
[Beirat-Ang@beb-ev.de](mailto:Beirat-Ang@beb-ev.de)  
[rowibi@gmx.de](mailto:rowibi@gmx.de)

**Informationsdienst 2/2015**

Oktober 2015

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vorliegend erhalten Sie die zwanzigste Ausgabe eines Informationsdienstes des BAB im BeB mit Neuerungen aus dem Bereich **Sozialpolitik** und **Sozialrecht**. Bisherige Ausgaben und Hinweise sind auf der Internetseite des BAB im BeB zu finden: <http://www.beb-ev.de/content/seite29.html> Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre kritischen Anregungen zum Inhalt zusenden. Wie sicherlich schon festgestellt haben, sind die Links seit der letzten Information direkt ausgeschrieben worden. Ich hoffe, dass dieses auch weiterhin für Sie hilfreich ist. Herzlichst Rolf Winkelmann*

**Bei der Berechnung von Wohngeld dürfen nur tatsächlich zur Verfügung stehende Einkünfte des Wohngeldberechtigten berücksichtigt werden**

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat entschieden, dass die Behörden bei der Berechnung des Wohngeldes Einkünfte des Wohngeldberechtigten nur berücksichtigen dürfen, wenn sie ihm bereits tatsächlich zur Verfügung stehen. Konkret ging es um ein noch nicht zur Verfügung stehendes Sparguthaben bzw. Zinsen hieraus.

Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 26.02.2015 - 3 A 166/14 –

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE150000788&psml=bsndprod.psml&max=true>

(Quelle: [www.rechtsprechung.niedersachsen.de](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de).)

**Schwerstbehindertes Kind hat Anspruch auf häusliche Krankenpflege**

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, häusliche Krankenpflege für ein schwerstbehindertes Mädchen zu gewähren. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache können die Eltern damit eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung ihrer Tochter sicherstellen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.04.2015 - L 5 KR 605/15 -

<http://www.lsg-baden-wuerttemberg.de/pb/Lde/Schwerstbehindertes+Kind+erhaelt+haeusliche+Krankenpflege/?LISTPAGE=2292856>

(Quelle: Landessozialgericht Baden-Württemberg)

### **„Abschreckende“ Einladung eines schwerbehinderten Bewerbers zum Vorstellungsgespräch durch öffentlichen Arbeitgeber begründet Entschädigungsanspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Erhält ein schwerbehinderter Bewerber von einem öffentlichen Arbeitgeber eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch und wird ihm aber zugleich mitgeteilt, dass seine Bewerbung nach der "Papierform" nur eine geringe Erfolgsaussicht hat, begründet dies die Vermutung einer Benachteiligung wegen der Behinderung. Dem Bewerber steht in einem solchen Fall ein Entschädigungsanspruch zu, der vorliegend in Höhe eines Bruttomonatsgehalts zugesprochen wurde.

Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2014 - 1 Sa 13/14 –

[http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=18955](http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=18955)

(Quelle: Landesarbeitsgericht Baden Württemberg)

### **Schwerst hirngeschädigte Kinder werden nicht länger vom Blindengeld ausgeschlossen**

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch schwerst Hirngeschädigte, die nicht sehen können, Anspruch auf Blindengeld haben. Anders als bisher entschieden, ist hierfür nicht mehr erforderlich, dass ihre Beeinträchtigung des Sehvermögens noch deutlich stärker ausgeprägt ist als die Beeinträchtigung sonstiger Sinneswahrnehmungen wie zum Beispiel Hören oder Tasten (sogenannte spezifische Störung des Sehvermögens).

Bundessozialgericht, Urteil vom 11.08.2015 - B 9 BL 1/14 R –

[http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/69860/urteil\\_blindengeld\\_auch\\_fuer\\_menschen\\_mit\\_mehrfachen\\_behinderungen](http://www.vdk.de/deutschland/pages/themen/behinderung/69860/urteil_blindengeld_auch_fuer_menschen_mit_mehrfachen_behinderungen)

(Quelle: Sozialverband VdK Deutschland Newsletter)

### **Inklusionsnewsletter April 2015 Bundesbehindertenbeauftragte**

Frau Verena Bentele nimmt in ihrem Newsletter vom April Stellung zum BTHG. Hier kritisiert Sie deutlich die Abkopplung der 5 Mrd. Euro Entlastung für die Kommunen vom BTHG. Außerdem nimmt sie Stellung zu den Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen. Die Aussagen zum 1. Arbeitsmarkt sollten als Chance für diejenigen gewertet werden, die in der Lage sind, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten.

[http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Inklusionsnewsletter/2015\\_01.html](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Inklusionsnewsletter/2015_01.html)

(Quelle: Bundesbehindertenbeauftragte Inklusionsnewsletter)

### **Gegen Diskriminierung von Menschen mit Trisomie 21**

Lebenshilfe und Down-Syndrom-Verbände wenden sich gegen Reihenuntersuchung mit Praena-Test. Die Lebenshilfe und die Down-Syndrom-Fachverbände wenden sich entschieden gegen den Einsatz des sogenannten Praena-Test als Reihenuntersuchung. Auch der BeB hat sich bereits mehrfach kritisch zum Pränatest geäußert.

<http://www.lebenshilfe.de/de/presse/2015/artikel/710742668-Welt-Down-Syndrom-Tag2015.php?sn=sna3720ff08893018d8a7b032fc4ff82>

<http://www.beb-ev.de/stellungnahmen/>

(Quelle: Newsletter Lebenshilfe 25. März 2015, www.beb-ev.de)

### **Anspruch auf passgerechte Windeln**

Gesetzlich Krankenversicherte haben einen Anspruch auf passgerechte, mängelfreie Windeln in ausreichender Stückzahl. Die Versicherten sind nicht auf eine Windelversorgung durch den Vertragspartner der Krankenkasse beschränkt, wenn dessen Lieferungen unzureichend sind. Dies entschied das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 15. November 2012 – Aktenzeichen: L 1 KR 263/11.

Eine Anfrage an die Bundesregierung von Frau Corinna Rüffer (Bündnis 90/die Grünen) zu der Versorgung von Inkontinenzhilfen im Deutschen Bundestag kann mit den untenstehenden Internetadressen angesehen werden.

Im ersten Link kann die Anfrage als Video angesehen werden. Im zweiten ist die Antwort der Bundesregierung zu lesen.

<http://www.corinna-rueffer.de/mangelhafte-inkontinenzversorgung/>

[http://www.corinna-rueffer.de/wp-content/uploads/2015/04/mF\\_Inkontinenzversorgung.pdf](http://www.corinna-rueffer.de/wp-content/uploads/2015/04/mF_Inkontinenzversorgung.pdf)

(Quelle: Homepage Corinna Rüffer, MdB)

### **Nachzahlung – Unterschiedsbeträge der Regelbedarfsstufen 1 zu 3 nach SGB XII**

Das BMAS hat mit Datum vom 31.03.2015 eine bundesaufsichtliche Weisung zur RB Stufe 1 für volljährige Behinderte herausgegeben. Die Nachzahlungsbeträge sind aus der Tabelle der Regelbedarfsstufen zu errechnen.

<https://www.google.de/?gws#q=harald+thome+bmas+weisung+2015%2F1>

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/regelsaetze-lebenshaltung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/regelsaetze-lebenshaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

(Quelle: BeB aktuell Nr.3/2015, Newsletter Harald Thome)

### **Bundestag beschließt GKV-Versorgungsstärkungsgesetz**

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe März 2015 Seite 1-4 wird der Entwurf des obengenannten Gesetzes dargestellt. Inzwischen ist das Gesetz in Kraft getreten. In dem Gesetz werden unter anderem die vom BeB und den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderung seit langem geforderten Medizinischen Behandlungszentren für erwachsene Menschen mit Behinderung eingeführt.

<http://www.bmg.bund.de/themen/krankenversicherung/gkv-versorgungsstaerkungsgesetz/gkv-vsg.html>

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl115s1211.pdf#\\_bgbl\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl115s1211.pdf%27%5D\\_1441877411535](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl115s1211.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s1211.pdf%27%5D_1441877411535)

(Quelle: BeB Informationen 55, April 2015, S.30-31; Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/15 März 2015, Seite 1-4)

### **Versorgung mit Zahnersatz**

Bereits im Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2013 wurde über ein Urteil des BSG zur Versorgung mit Zahnimplantaten berichtet. Das BSG hat erneut über zwei Fälle entschieden und seine restriktive Rechtsprechung gestärkt.

BSG Urteil vom 04.03.2014 – Az: B1 KR 6/13 R

BSG Urteil vom 02.09.2014 – Az: B1 KR 12/13 R

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/15 März 2015, Seite 11-12)

**Kostenzuständigkeit für die Versorgung mit einem Gitterbett in Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Die Beteiligten streiten um die Übernahme der Kosten für die Versorgung mit einem Pflegebett (Gitterbett) zur Verwendung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe. Es ist eine schwierige Abgrenzung zwischen SGB XI und SGB XII. Lesen Sie bitte deshalb auch den Zwischenruf auf der Seite 19 im gleichen Heft.  
Landessozialgericht Baden Württemberg, Urteil vom 15.08.2014 – Az: L 4P 4137/13.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2015 März 2015, Seite 17-18)

**Nachzahlungen der Kindergelderhöhung ab 01.01.2015 dürfen nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden**

Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag, Kindergeldzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind rückwirkend zum 01.01.2015 angehoben worden. Gleichzeitig ist geregelt worden, dass Nachzahlungen des Kindergeldes für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.08.2015 bei allen Sozialleistungen unberücksichtigt bleiben, also nicht angerechnet werden dürfen, bei denen grundsätzlich Kindergeld anzurechnen ist. Dies gilt z.B. für Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem SGB II.

<http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/wp-content/uploads/CV-SozReBrief-3-2015-Kindergeld.pdf>

(Quelle: schriftliche Auskunft des BeB vom 14.09.2015)

Zum Schluss dieser Informationen möchte ich die Bitte von zwei Studentinnen der Universität Landau an Sie weiterleiten. Unten stehend finden Sie eine Anfrage von zwei Studentinnen bzgl. einer Fragebogenaktion zu Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung. Die Aktion richtet sich an Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung ab 13 Jahren.

„Im Rahmen unserer Bachelorarbeit an der Universität Landau beschäftigen wir uns mit dem Thema der Elternschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung. Dabei wollen wir mit Hilfe eines Fragebogens die Einstellung der Eltern zum Thema der Elternschaft ihrer Kinder mit geistiger Behinderung erforschen. Wir benötigen nun so viele Teilnehmer wie möglich und wären froh, wenn sie uns helfen könnten. Wäre es Ihnen möglich den Fragebogen an Ihnen bekannte Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung ab 13 Jahren weiterzuleiten?“  
Im Folgenden senden wir Ihnen den Link zum Fragebogen mit.

<https://umfrage.uni-landau.de/limesurvey/index.php/321375/lang-de>

Kontaktadresse: Annika Metzger und Ella Vogel, E-Mail: [voge6619@uni-landau.de](mailto:voge6619@uni-landau.de)

Es wäre schön, wenn Sie die beiden Damen unterstützen könnten.

**Hinweis zu den Anlagen:**

Mit der Ausgabe dieser Informationen wollen wir einen Versuch wagen, die Artikel, die frei zugänglich sind im Internet, über einen LINK direkt im Internet aufrufen zu können.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagen Links auf Wunsch direkt zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern. Sollte es Schwierigkeiten mit diesem Link geben, so kopieren Sie diesen in die Befehlszeile Ihres Browsers.